

Gesellschaftsvertrag des Hainrichs Institut für Frieden und Nachhaltigkeitslösungen gUG (haftungsbeschränkt)

§ 1 Firma, Geschäftsjahr und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Hainrichs Institut für Frieden und Nachhaltigkeitslösungen gUG (haftungsbeschränkt).
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister und ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 2 Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zur Erreichung und Bewahrung von Frieden in Europa und der Welt
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch das öffentliche Anbieten von Dialogforen, Internet-Blogs, Social-Media Präsenzen, Podcasts oder anderen Publikationen sowie die Organisation von Arbeits- und Fachgruppen, Workshops und Konferenzen zu den Themen der Friedensarbeit, Abrüstung, Völkerverständigung, kultureller Vielfalt sowie den Ursachen gesellschaftlicher und zwischenstaatlicher Gewalt. Mit den angebotenen Formaten soll ein möglichst großes Publikum über die spezifischen Aspekte der Friedensvermittlung, der Rüstungskontrolle, der Rüstungsverifikation und der internationalen Ordnung informiert und ein öffentlicher Diskurs über Wege zur Erreichung einer Welt ohne Kriege angestoßen werden. Dies schließt ausdrücklich auch die Gefahr durch Nuklear- und Cyberkriege mit ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.600,00 Euro (in Worten: eintausendsechshundert Euro). Es ist eingeteilt in 1.600 Geschäftsanteile zu je 1,00 Euro.
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen als ihre Stammeinlagen:
 - Dr. Dominikus Anton Heinrich Vogl, geboren am 07. August 1978, 800 Geschäftsanteile im Nennwert von je € 1,00 (Ifd. Nr. 1-800).
 - Anton Helmut Hans Vogl, geboren am 12. Mai 1941, 800 Geschäftsanteile im Nennwert von je € 1,00 (Ifd. Nr. 801-1.600).
- (3) Die Einlagen sind in bar zu leisten und in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder einem/ einer Geschäftsführerin gemeinschaftlich mit einem/einer Prokuristin vertreten. Durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Versammlungen. Beschlüsse der Gesellschafter können auch im schriftlichen Verfahren (auch durch Telefax oder E-Mail) gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit einer solchen Beschlussfassung einver-

standen erklären oder sich an ihr beteiligen und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.

- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen.
- (3) Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren 1 Stimme.
- (4) Grundsätzlich ist über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und über Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, eine Niederschrift binnen 7 Tagen zu erstellen, in welcher der Tag der Versammlung, Teilnehmer, Ort, sonstige Anträge und Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist durch jeden Gesellschafter zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zugesandt. Bei Beschlüssen ohne förmliche Versammlung ist über Inhalt, Abstimmungsverfahren und Abstimmungsergebnis von einem bei der Abstimmung bestimmten Gesellschafter oder Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen, zu unterschreiben und unverzüglich an alle Gesellschafter zu übersenden.
- (5) Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse müssen innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von der Beschlussfassung erhoben werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist die Klage zugestellt ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beschlussfassung 6 Monate verstrichen sind. Bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Nichtigkeit sind die Gesellschafterbeschlüsse als wirksam zu behandeln.

§ 7 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und, soweit gesetzlich erforderlich, der Lagebericht, ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
- (2) Der aufgestellte Jahresabschluss sowie der ggf. zu erstellende Lagebericht sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Über die Ergebnisverwendung beschließt jeweils die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Beirat

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat berufen und abberufen sowie Beiratsmitglieder benennen. Die Gesellschafterversammlung kann auch eine Regelung treffen, aus welchen Personen sich der Beirat zusammensetzt und wie gegebenenfalls deren Wahl zu erfolgen hat.
- (2) Der Beirat berät die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung bei der Verfolgung der in den § 2 genannten Zwecke. Die Gesellschafterversammlung wird die Aufgaben des Beirats im Falle der Berufung genauer festlegen, wobei der Beirat nur beratende Funktion haben darf. Zustimmungsvorbehalte können dem Beirat nicht eingeräumt werden.
- (3) Der Beirat ist durch die Geschäftsführung zu unterstützen und mit den für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zu versorgen. Der Beirat kann Tagesordnungspunkte für die Gesellschafterversammlungen benennen und dort durch ein Mitglied des Beirats begründen.
- (4) Die Beiratsmitglieder gehören dem Beirat in der Regel für zwei Jahre an. Die Ernennung kann jederzeit von dem zur Ernennung berechtigten Organ oder Gremium widerrufen werden. Eine erneute Ernennung ist zulässig.
- (5) Der Beirat wählt, sofern aus mehreren Mitgliedern bestehend, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Erklärungen des Beirats werden namens des Beirats von seinem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- (6) Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.
- (7) Die Mitglieder des Beirats sind über alle internen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vorgaben der Gesellschafterversammlung ergänzt.
- (9) Der Beirat wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Beirats nach dem für die Einberufung von Gesellschafterversammlungen geltenden Verfahren mindestens einmal jährlich einberufen. Die Gesellschafterversammlung kann ein abweichendes Einberufungsrecht regeln.
- (10) Die Leitung der Sitzung des Beirats obliegt dem Vorsitzenden des Beirats, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (11) Jedes Mitglied des Beirats hat bei Beschlüssen des Beirats eine Stimme.

- (12) Beschlussfassung und Protokollierung richten sich nach den für die Gesellschafterversammlung geltenden Vorschriften. Das Protokoll der Sitzung soll innerhalb von zwei Wochen dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung zugehen.

§ 9 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen oder deren Verpfändung ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (2) Die Gesellschafter können mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen auch die Einziehung der Geschäftsanteile beschließen. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu, seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.

§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
- a) von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Inhaber des Geschäftsanteils nicht binnen drei Monaten seit Beginn dieser Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und nicht innerhalb von 12 Wochen wieder aufgehoben wird;
 - c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - d) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- (3) Die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter kann der Befriedigung nicht widersprechen. Die Aufwendungen zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers werden auf die Abfindung des betroffenen Gesellschafters angerechnet.
- (4) Der Gesellschafter erhält im Fall der Einziehung kein Entgelt

§ 11 Austritt

- (1) Jeder Gesellschafter kann aus der Gesellschaft austreten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- (2) Der austretende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden oder diesen an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten zu übertragen.
- (3) Der Gesellschafter erhält im Falle des Austritts kein Entgelt.

§ 12 Auflösung

Die Gesellschaft soll nur aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Gesellschaftszwecks unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.

Die Auflösung der Gesellschaft ist nur durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 13 Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Friedenswerkstatt Mutlangen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Sofern die Friedenswerkstatt Mutlangen e.V. nicht mehr die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt, beschließt die Gesellschafterversammlung darüber, welcher steuerbegünstigten juristischen Person des privaten Rechts das Vermögen der Gesellschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung des Vermögens für gemeinnützige Zwecke anfallen soll. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach einer

verbindlichen Zusage der zuständigen Finanzbehörde hinsichtlich der Steuerbegünstigung des Anfallsberechtigten gefällt werden.

§ 14 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 15 Gründungsaufwand

Die Gründungskosten bei Notar und Gericht übernimmt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von EUR 1.100,000.
